

Liebe Leserin, lieber Leser!

Weil die Ausbildung guter Fachkräfte kostspielig ist, verpflichten Tarifverträge in einigen Branchen alle Unternehmen, eine Ausbildungsabgabe zu zahlen. Auch Unternehmen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, werden zur Kasse gebeten. Die Richter des Arbeitsgerichts Siegburg bezweifeln, dass auch diese Solo-Selbständigen durch den Tarifvertrag verpflichtet werden. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Sommer, Sonne, Sommerfest – 110 Euro lohnsteuerlicher Freibetrag und doch nur eine umsatzsteuerliche Freigrenze. Was sich dahinter verbirgt, erfahren Sie in unserem zweiten Beitrag. Für viele Leser steht eine Reise ins Ausland aktuell im Terminkalender. Damit es eine gute und erholsame Urlaubsreise werden kann, gibt unser letzter Beitrag einen Überblick über die zollrechtlichen Einfuhrbestimmungen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Viel Spaß beim Lesen

Ausbildungsabgabe für Solo-Selbständige auf dem Prüfstand

Arbeitsgericht Siegburg verneint die Rechtmäßigkeit

Seit April 2015 haben Unternehmen in der Baubranche eine Berufsausbildungsabgabe in Höhe von 2,1 % der monatlichen Bruttolohnsumme der gewerblichen Arbeitnehmer, mindestens aber von 75 Euro im Monat an die Sozialkasse des Baugewerbes (kurz SOKA-BAU) zu zahlen. Dabei erfasst die neu eingeführte Regelung auch Unternehmen, die keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Tatsache ist streitig. Am 21. Juli 2016 wird vor der Kammer des Landesarbeitsgerichtes (LAG) Berlin darüber verhandelt, ob die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages in Bezug auf die Einbeziehung von Solo-Selbständigen rechtmäßig ist.

Die Richter des Arbeitsgerichtes Siegburg bezweifeln dies. Die Arbeitsrichter hatten über die Rechtmäßigkeit der Mindestausbildungsabgabe im Schornsteinfegerhandwerk zu entscheiden. Sie erklärten den Tarifvertrag insoweit für nichtig, als er sogenannte Solo-Selbständige zur Zahlung einer Ausbildungsabgabe verpflichten soll. In ihrer Argumentation führten die Richter aus, dass Solo-Selbständige, die keine Mitarbeiter beschäftigen, keine Arbeitgeber sind und deshalb nicht durch die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags verpflichtet werden können. Denn ein Solo-Selbständiger tritt kaum einem Arbeitgeberverband bei, wenn er nicht beabsichtigt, Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Tarifverträge beziehen sich immer auf Arbeits-, Ausbildungs- und andere Rechtsverhältnisse rund um die Begründung, Abwicklung und Nachwirkung von Arbeitsverhältnissen. Durch die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen werden zwar auch alle Unternehmen in den Geltungsbereich einbezogen, die keiner Tarifvertragspartei angehören, Voraussetzung ist jedoch, dass sie Arbeitgeber sind. Damit unterliegt der Solo-Selbständige nicht einem solchen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag, denn er ist typischerweise gerade allein tätig und beschäftigt auch nicht vorübergehend Arbeitnehmer oder Auszubildende.

Im konkreten Fall musste das klagende Schornsteinfeger-Unternehmen dennoch die Mindestausbildungsabgabe zahlen. Es beschäftigte zwar keinen Schornsteinfeger, jedoch eine andere Arbeitskraft und war daher Arbeitgeber.

Hinweis:

Es bleibt abzuwarten, inwieweit das LAG Berlin ebenfalls zu einer Teilnichtigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags des Baugewerbes kommen wird. Jeder Solo-Selbständige der von der Berufsbildungsbeitragspflicht betroffen ist, kann sich an dem aktuellen Verfahren beteiligen. Die ETL-Rechtsanwälte in Greifswald freuen sich auf eine Kontaktaufnahme.

Sommer, Sonne, Sommerfest

110-Euro-Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen gilt nicht in der Umsatzsteuer

Ein Sommerfest mit Mitarbeitern und Kollegen ist in vielen Unternehmen bereits eine schöne Tradition geworden. Doch immer feiert auch der Fiskus mit, denn alle Aufwendungen für eine solche Feier sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn für die teilnehmenden Mitarbeiter. Aus Vereinfachungsgründen sind Betriebsveranstaltungen aber bis zu einem Betrag von 110 Euro pro Mitarbeiter und Veranstaltung die Aufwendungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, maximal für zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr. Seit 2015 sind die 110 Euro ein Freibetrag, so dass nur der übersteigende Betrag als Arbeitslohn zu berücksichtigen ist. Der Freibetrag wird pro Mitarbeiter und nicht pro Teilnehmer gewährt. Dies ist zu beachten, wenn auch Familienangehörige der Mitarbeiter zum Sommerfest eingeladen sind. Bei der Überprüfung inwieweit der Freibetrag eingehalten oder überschritten wurde, sind zunächst alle Kosten für die Feier zu ermitteln und auf die Mitarbeiter umzulegen. Doch hier darf keine pauschale Abwälzung auf alle Mitarbeiter, unabhängig ob sie mit oder ohne Begleitung zum Fest erschienen sind, erfolgen. Der auf die Begleitung entfallende Teil ist den jeweiligen Mitarbeitern zu zuordnen. Im Ergebnis sind Mitarbeitern, die in Begleitung zum Fest kommen, die doppelten Aufwendungen zuzurechnen und dies kann zur Überschreitung des Freibetrags führen.

Beispiel

Zum Sommerfest kommen alle acht Mitarbeiter. Zwei erscheinen in Begleitung ihrer Partnerin bzw. ihres Partners. Die Gesamtkosten für das Sommerfest betragen 800 Euro, d. h. pro Teilnehmer 80 Euro. Vor der Überprüfung, ob der Freibetrag eingehalten wurde, sind die Kosten auf die Mitarbeiter zu verteilen. Danach wurden für sechs Mitarbeiter je 80 Euro aufgewendet und für zwei Mitarbeiter je 160 Euro. Damit ist der Freibetrag von 110 Euro bei zwei Mitarbeitern überschritten und die Aufwendungen sind für diese beiden Arbeitnehmer jeweils in Höhe von 50 Euro (160 Euro – 110 Euro) lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 %

Der den Freibetrag übersteigende Anteil ist grundsätzlich individuell beim einzelnen Mitarbeiter lohnsteuerlich- und sozialversicherungspflichtig zu berücksichtigen. Dies kann vermieden werden, wenn der Unternehmer die Pauschalierung mit 25 % Lohnsteuer und 5,5 % pauschaler Kirchensteuer wählt. Diese Entscheidung führt dann auch zur Sozialversicherungsfreiheit.

In der Umsatzsteuer gilt eine Freigrenze von 110 Euro

Für viele Aufwendungen für die Betriebsveranstaltungen werden Umsatzsteuerbeträge in Rechnung gestellt. Doch diese sind nicht in jedem Fall als Vorsteuerbeträge abzugsfähig. Während die 110 Euro in der Einkommensteuer ein Freibetrag sind, handelt es sich aus der Sicht der Umsatzsteuer nur um eine Freigrenze. Der kleine aber feine Unterschied bedeutet, dass die Vorsteuerbeträge damit entweder ganz oder gar nicht abzugsfähig sind. Nur wenn die Wertgrenze von 110 Euro pro Mitarbeiter und Veranstaltung nicht überschritten wird, kann von einer begünstigten Zuwendung im überwiegend unternehmerischen Interesse des Arbeitgebers ausgegangen werden. Ist der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, so kann er dann auch aus den Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung die Vorsteuer geltend machen. Doch wird die Freigrenze auch nur um wenige Cents überschritten, so ist der Vorsteuerabzug vollständig gestrichen, soweit es sich um Leistungen handelt, die von vornherein für das Sommerfest oder eine andere Betriebsveranstaltung bezogen wurden.

Urlaubsreisen ins Ausland füllen die Kasse beim Zoll

Nur Waren im privaten Reiseverkehr sind zollfrei

Wenn einer eine Reise tut, so kann er was erzählen. Als Beweisstück für die vielen schönen Erlebnisse werden auch gern Souvenire mitgebracht. Doch nicht jedes Andenken oder jede Ware zum privaten Verbrauch darf nach Deutschland eingeführt werden. Die Konsequenzen einer fehlenden Kenntnis reichen von der Verzollung, über Beschlagnahme bis zu einer Strafanzeige. Damit Ihre Urlaubsreise nicht mit einer unangenehmen Begegnung mit den Zoll endet, geben wir Ihnen einen Überblick zu einigen wichtigen zollrechtlichen Bestimmungen. Sie sind gegliedert in die Einreise aus EU-Ländern und Nicht-EU-Staaten.

Einreise aus einem EU-Staat

Grundsätzlich können aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU alle Waren abgabefrei und ohne Zollformalitäten mitgebracht werden, solange sie weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

Zur Abgrenzung des gewerblichen Warenverkehrs vom privaten Reiseverkehr gelten im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr aber bestimmte Obergrenzen:

- 800 Stück Zigaretten
- 400 Stück Zigarillos
- 200 Stück Zigarren
- 1 kg Rauchtabak
- 10 kg Kaffee
- 10 Liter Spirituosen
- 20 Liter Zwischenerzeugnisse (z. B. Sherry, Portwein, Likörwein)
- 60 Liter Schaumwein
- 110 Liter Bier
- 10 Liter Alkopops

Teilweise nur 300 Zigaretten steuerfrei

Voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2017 gelten für Bulgarien, Ungarn, Lettland, Litauen, Rumänien und Kroatien nicht die genannten Obergrenzen bei Zigaretten innerhalb der EU. Aus diesen Ländern dürfen Sie für den eigenen Bedarf nur 300 Stück Zigaretten nach Deutschland mitbringen. Dies heißt nur 1,5 Stangen anstelle von 4 Stangen Zigaretten. Bis Ende 2017 haben die betroffenen Länder Zeit, ihre nationalen steuerlichen Vorschriften zu ändern, um die EU-weiten Mindeststeuersätze bei der Tabaksteuer einzuführen.

Werden mehr Zigaretten mitgebracht als rechtlich zulässig ist, so muss die fällige Tabaksteuer nachbezahlt werden und zusätzlich werden die überzähligen Zigaretten vom Zoll sichergestellt.

Wer glaubt, dass es auf ein paar mehr Zigaretten nicht ankommt, der irrt. Bei falschen Angaben über die tatsächlichen Mengen an mitgebrachten Zigaretten drohen zusätzlich strafrechtliche Konsequenzen.

Einreise aus einem Nicht-EU-Staat

Grundsätzlich sind alle Einfuhren aus Drittländern steuer- und zollpflichtig. Jedoch bestehen die folgenden Reisefreigrenzen, innerhalb derer die mitgebrachten Waren von der Steuer- und Zollpflicht befreit sind:

Reisende, die mindestens 17 Jahre alt sind, dürfen die folgenden Mengen an Tabakwaren und Alkohol einführen:

- 200 Stück Zigaretten oder
- 100 Stück Zigarillos oder
- 50 Stück Zigarren oder
- 0,25 kg Rauchtabak oder
- Eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
- 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder
- 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Vol.-% oder
- Eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
- 4 Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier

Hinweis:

Arzneimittel dürfen für den persönlichen Bedarf des Reisenden eingeführt werden. Bei Kraftstoffen ist die Menge auf den Haupttank des Kraftfahrzeugs und 10 Liter im tragbaren Reservekanister beschränkt. Bisher nicht aufgeführte andere Waren sind bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro abgabenfrei. Bei Flug- und Seereisenden erhöht sich der zollfreie Warenwert auf 430 Euro. Für Kinder unter 15 Jahren beträgt die Einfuhrgrenze insgesamt 175 Euro. Auch Waren, die sie im Urlaubsort aus zwingenden Anlass gekauft oder möglicherweise bereits benutzt haben, können zollpflichtig werden.

Wer von einem EU-Staat in einen anderen reist und dabei die Schweiz (oder einen anderen Staat außerhalb der EU) durchquert, kann Waren für den persönlichen Gebrauch ohne Grenzformalitäten mitführen, solange die Freigrenzen für die Einfuhr in die Schweiz bzw. die Wiedereinreise in die EU nicht überschritten werden.

Besonderheiten: EU ist nicht gleich EU

Die beliebten Urlaubsorte auf den Kanarischen Inseln, wie z. B. Fuerteventura, Gran Canaria, Lanzarote oder Teneriffa, gehören ebenso, wie die französischen Überseedepartements, die britischen Kanalinseln, Berg Athos und die finnische Insel Åland zwar zum Zollgebiet der Europäischen Union, nicht aber zum Steuergebiet für die Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern. Aus diesem Grund gelten hier die eingeschränkten Reisefreigrenzen für Drittländer. Diese Reisefreigrenzen sind auch bei der Einreise aus

Gebieten zu beachten, die zwar zu Staaten der EU gehören aber nicht zum gemeinsamen Zollgebiet. Dies sind u. a. die deutschen Gebiete Büsingen und Helgoland und das dänische Grönland.

Hinweis:

Doch nicht alles, was Sie im Urlaubsort kaufen können, darf aus den Urlaubsländern ausgeführt und bei uns eingeführt werden. Gerade im Hinblick auf die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, versteht der Zoll bei Verstößen keinen Spaß. In diesen Fällen sind die unerlaubten Urlaubsmitsbringsel verloren und eine Bestrafung droht ebenfalls. Dass die meisten Erzeugnisse der Marken- und Produktpiraterie im Preis-/Leistungsverhältnis trotz ihrer Preise noch zu teuer sind, sollte bereits bekannt sein.

IMPRESSUM

ETL SteuerRecht GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Berlin
Mauerstraße 86-88
10117 Berlin
Tel. (030) 22 64-12 13
Niederlassung Berlin • AG Berlin HRB 50829 B
Sitz der Gesellschaft: Essen • AG Essen, HRB 4824
Geschäftsführer: RA/StB Christoph Malzkorn, StBin Claudia Jaensch, RA/StB/Dietrich Loll

Redaktion:

Dr. Kerstin Thiele, Steuerberaterin
Die Redaktion freut sich über Anregungen, Fragen und Kritik.
E-Mail: etlsteuerrecht-berlin@etl.de

Die Erarbeitung unseres Newsletters erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.